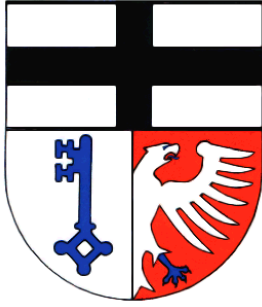


Der Bürgermeister



Rheinbach, den 08.11.2016

Ergänzung zur Einladung

zur 10/15. Sitzung

des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Rheinbach

Termin: **Montag, der 14.11.2016, 18:00 Uhr**

Ort: **Großer Sitzungssaal, Rathaus, Schweigelstraße 23, 53359 Rheinbach**

Im Nachgang zur Einladung reiche ich Ihnen folgende Unterlagen nach:

A) ÖFFENTLICHE SITZUNG

6 Neufestsetzung der Friedhofsgebühren ab dem 01.01.2017 BV/0813/2016

gez.
Stefan Raetz
Vorsitzender

Beschlussvorlage

Sachgebiet 20.1

Aktenzeichen:

Vorlage Nr.: BV/0813/2016

Vorlage für die Sitzung			
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	14.11.2016	öffentlich
Rat	Entscheidung	12.12.2016	öffentlich

Beratungsgegenstand: **Neufestsetzung der Friedhofsgebühren ab dem 01.01.2017**

Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:

Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:

1. Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die als Anlage 2 beigefügte 5. Satzung zur Änderung des „Gebührentarifs zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Rheinbach“ auf der Grundlage der als Anlage 1 beigefügten Gebührenkalkulation.

2. Sachverhalt/Rechtliche Würdigung:

Eine Anpassung der Gebührensätze für 2017 ist notwendig, da sich zwischenzeitlich Änderungen bei einigen wesentlichen Einflussgrößen der Gebührensatzentwicklung gegenüber der Vorjahreskalkulation ergeben haben.

Entwicklung einer Gesamtaussage zur Gebührensituation in 2017

Die Vielzahl von (ca. 30) Einzelgebühren im Bestattungsbereich mit ihren individuellen Entwicklungen erschwert es, einen einheitlichen Gesamttrend zu ermitteln. Selbstverständlich ist es möglich, dass in Einzelfällen individuelle Gebührensätze vom nachfolgend aufgezeigten Gesamtbild der Gebührenentwicklung 2017 abweichen. Trotzdem besitzt die nachfolgende Gesamtbewertung einen hohen Aussagegehalt, da sie an den wichtigsten Gebührensätzen „festgemacht“ ist. Um aus dieser Vielzahl von Gebührensatzentwicklungen eine prägnante Trendentwicklung herauszuarbeiten, werden die verschiedenen Gebührenarten in einem „Bestattungsvorgang“ zusammengefasst. Zu einem typischen „Bestattungsvorgang“ gehören

- die Grabbereitigung
- die Anmietung der Trauerhalle für eine Trauerfeier
- der Ankauf von Nutzungsjahren (in Höhe Mindestruhefrist, für die Beispielfälle = 30 Jahre).

Die Gebührenbelastung dieses „Bestattungsvorgangs“ wird für die drei wichtigsten Grabarten (die über 80% der Nachfrage ausmachen) in der nachfolgenden Tabelle für die Jahre 2016 und 2017 dargestellt, nämlich

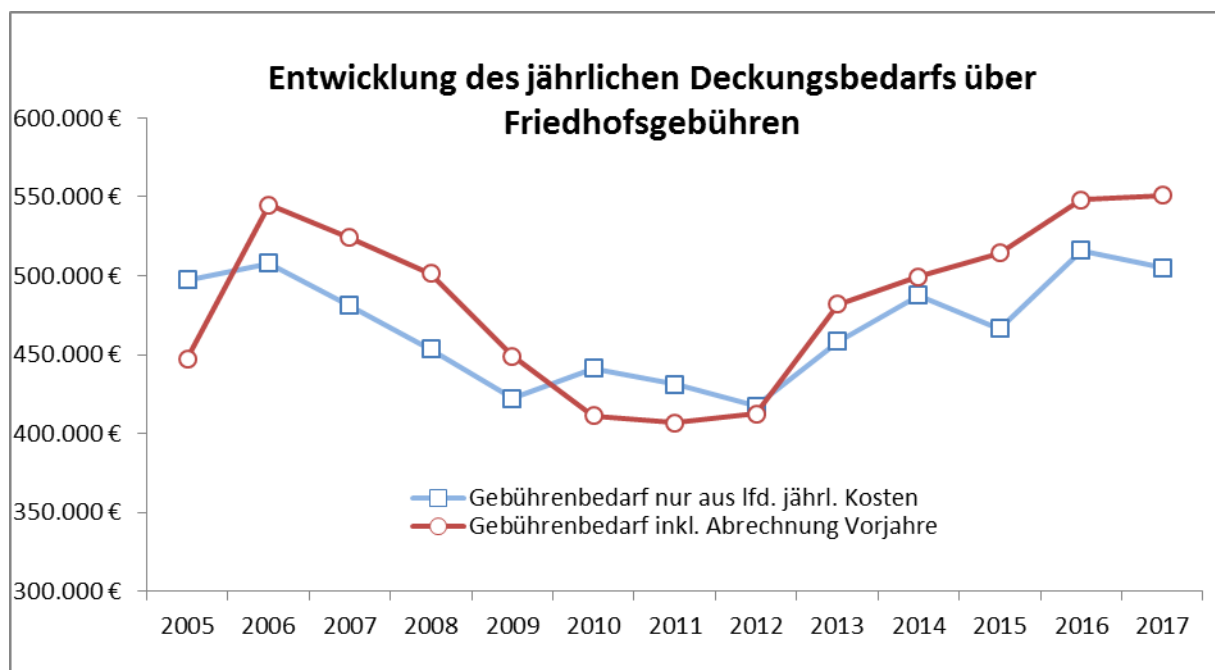
- dem „Wahlsarggrab, Verstorbene über 5 Jahre“
- dem „Wahlurnengrab in Mauernische“
- dem „Wahlurnengrab im Grabbeet“.

Grabart	Gebührenbelastung 2016				Gebührenbelastung 2017				Vergleich 2016/17 (+)= Anstieg in 17 (-)=Reduktion in 17	
	Grabbereitgung	Anmietung Trauerhalle	Ankauf Nutzungsrecht (30 Jahre)	Summe Belastung 2016	Grabbereitgung	Anmietung Trauerhalle	Ankauf Nutzungsrecht (30 Jahre)	Summe Belastung 2017	Veränderung in €	Veränderung in %
Wahlsarggrab	1.044 €	56 €	2.443 €	3.543 €	1.055 €	41 €	2.640 €	3.736 €	193 €	5,4%
Wahlurnengrab Mauernische	155 €	56 €	2.647 €	2.858 €	155 €	41 €	2.677 €	2.873 €	15 €	0,5%
Wahlurnengrab Grabbeet	297 €	56 €	1.406 €	1.759 €	295 €	41 €	1.536 €	1.872 €	113 €	6,4%

Als Gesamtaussage ist festzustellen, dass die Gebührenbelastung in 2017 für die Gesamtbestattungsvorgänge der wichtigsten Bestattungsformen ansteigt. Dieser Anstieg fällt aber erkennbar niedriger aus als in den vergangenen 4 Jahren, in denen die jährlichen Belastungsanstiege der drei ausgewählten Bestattungsformen zwischen 6 – 12 % lagen.

Die Ursachen für die Gebührensatzentwicklung der letzten 12 Jahre lassen sich aus dem jährlichen Verlauf des Deckungsbedarfs des Gebührenhaushalts (lt. Kalkulation) ableiten. Der „Deckungsbedarf“ eines Jahres setzt sich zusammen aus

- dem **jährlichen Kostenvolumen** und
- der eventuellen Berücksichtigung von **Abrechnungsbeträgen aus Vorjahren**, die bei „Defiziteinholung aus Vorjahren“ zur Erhöhung des jährlichen Deckungsbedarfs führen, während „Überschussrückgaben aus Vorjahren“ den jährlichen Deckungsbedarf mindern.



Als Erstes wird auf die Zwischenfläche der beiden Kurvenverläufe eingegangen, aus der die Effekte der „Abrechnungen der Vorjahre“ erkennbar sind. Es ist festzustellen, dass die Jahre mit Defizitberücksichtigungen überwiegen. Nur in den Jahren 2005, 2010, 2011 und 2012 sind Überschussrückgaben erfolgt. In den verbleibenden neun Jahren des Betrachtungszeitraums waren Defizitaufholungen erforderlich.

Als Zweites ist grundsätzlich festzustellen, dass sich der Verlauf der beiden Kurven ähnelt. Beiden weisen am Anfang des Betrachtungszeitraums einen relativ hohen Bestand aus (das Jahr 2005 fällt wegen einer

außergewöhnlich günstigen „Abrechnung aus Vorjahren“ etwas aus dem Rahmen), fallen dann – nahezu stetig – ab bis zum Jahr 2012 und steigen dann relativ konstant bis heute an. Die günstige Belastungsentwicklung des Zeitraums 2008 bis 2014 ist ermöglicht worden durch eine Standardsenkung der Pflegeleistungen auf den Friedhöfen, (wobei das Jahr 2014 einmalig den Negativeffekt aus der Haushaltskonsolidierungsmaßnahme „Einführung der Abschreibungsmethode auf Basis Wiederbeschaffungszeitwert“ [kurz: AfA WBZ] aufweist).

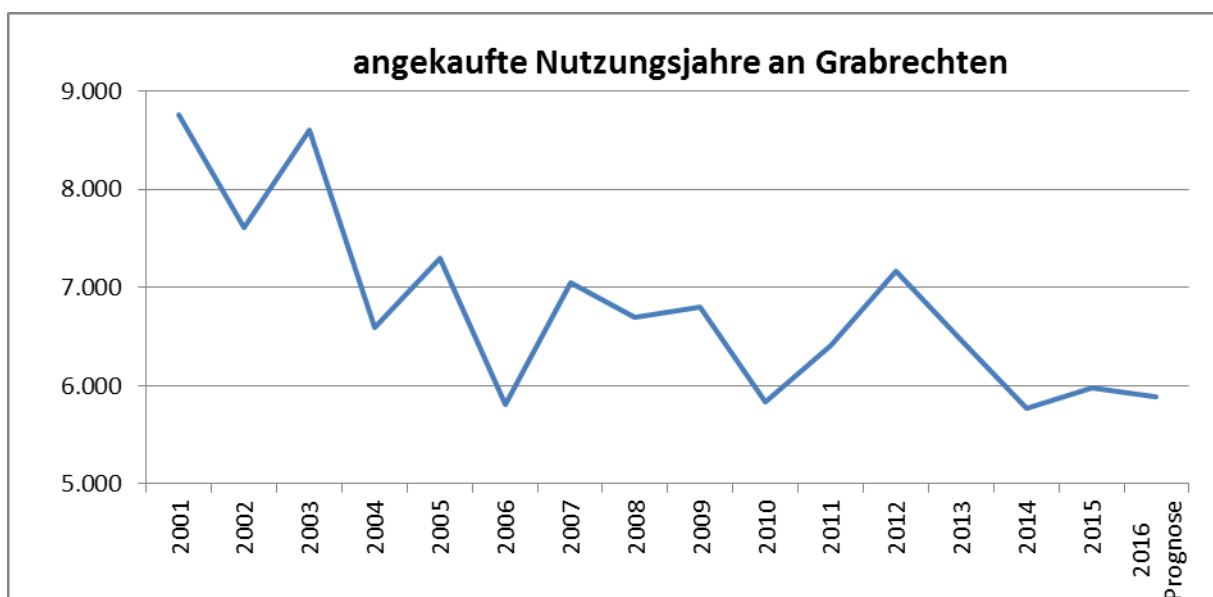
Aufgrund verschiedener Beschwerden erfolgte ab 2014 eine deutliche Erhöhung der Pflegeleistungen, die zu einem spürbaren Kostenanstieg führte. Auf diese Wirkung ist in der Vorlage „Neufestsetzung der Friedhofsgebühren ab dem 01.01.2016“ für die Ratssitzung vom 07.12.2015 hingewiesen worden, die mit einem Gebührensatzanstieg von rund 12,5% abgeschätzt wurde.

Als Zwischenergebnis ist festzustellen, dass im untersuchten Zeitraum eine besonders günstige Belastungsentwicklung durch die Reduzierung des Pflegestandards in den mittleren Jahren erreicht wurde. Mit der Entscheidung zu einem vermehrten Einsatzes der Betriebshofmitarbeiter für Pflegeleistungen ab 2014 erhöht sich das über Gebühren zu finanzierende Aufwandsvolumen bis 2016. An dieser Stelle sollte aber nicht unerwähnt bleiben, dass trotz erhöhtem Aufwand in 2016 (bzw. 2017) ein etwa genauso hohes Belastungsvolumen besteht wie in den Jahren 2005 und 2006 (wobei wieder das Jahr 2005 wegen der besonders großen Überschussrückgabe aus Vorjahren etwas abweicht).

Insgesamt ist für den Verlauf des Belastungsvolumens im Friedhofsbereich keine kritische Entwicklung zu erkennen. Der Anstieg des Volumens ab 2014 resultiert aus einer gewünschten Erhöhung der Pflegeleistungen und aus einer bewussten Konsolidierungsentscheidung (Einführung AfA WBZ). Abgesehen von diesen Entscheidungen bewegt sich das aktuelle Belastungsniveau etwa auf dem der ersten Jahren des Betrachtungszeitraums, und das trotz des negativen Effekts der inflationsbedingen Preissteigerungen von über 10 Jahren.

Nun stellt sich die Frage, wie diese positive Einschätzung des Kostenverlaufs in Übereinstimmung zu bringen ist zu der Tatsache von trendmäßig nahezu konstant steigenden Gebührensätzen im Friedhofsbereich. Dieser scheinbare Widerspruch löst sich auf, wenn man die Kostenstruktur im Gebührenhaushalt Friedhof untersucht.

Der Großteil der Kosten hat „Fixkostencharakter“, d.h. er fällt in nahezu unveränderter Höhe auch dann an, wenn weniger Friedhofsleistungen durch den Bürger nachgefragt werden. Hier sind beispielsweise die Kosten für Wege- und Grünflächenunterhaltung und die kalkulatorischen Kosten aufzuführen, die nicht deshalb reduziert werden, weil die „Nachfrage“ sinkt. Um den Begriff „Nachfrage nach Friedhofsleistungen“ praktisch zu beschreiben, sollen hier beispielsweise die „Nachfrage nach jährlich angekauften Grabflächen“ (in m²) und das „Volumen an jährlich angekauften Nutzungsjahren an Grabrechten“ erwähnt werden. Für das letztere Beispiel verdeutlicht die nachfolgende Grafik den Nachfragerückgang:



Die Gründe für dieses geänderte Nachfrageverhalten sind in Änderungen unserer Bestattungskultur zu vermuten (z.B. geringeres Interesse an langjährig angekauften „Familiengräbern“, vermehrte Nachfrage nach raumsparenden Urnengräbern etc.) und sind als externe, d.h. grundsätzlich nicht städtisch beeinflussbare Rahmenbedingungen zu werten.

Trifft in der aktuellen Gebührenkalkulation beispielsweise für den Bereich „Ankauf von Nutzungsrechten“ eine wegen des hohen Fixkostenanteils relativ unveränderte Kostenmasse auf eine sinkende Anzahl an angekauften Nutzungsjahren, so ergeben sich Gebührensatzsteigerungen, da sich der jährliche Gebührensatz aus der Division von

$$\frac{\text{Kostenvolumen}}{\text{angekaufte Nutzungsjahre}}$$

berechnet.

Auch das Anbieten neuer, besonders günstiger Grabarten hilft nicht automatisch weiter, da die Nachfrage von „teureren Grabarten“ (mit höherem Fixkostendeckungsbetrag) abwandert in diese günstigen Grabarten. Als Folge entstehen Finanzierungslücken bei den Fixkosten, die am Jahresende zu Unterdeckungen führen, die in Folgejahren – mit gebührensatzsteigernden Effekt – auszugleichen sind und zu einer Verteuerung auch bei den günstigen Grabarten führen.

Als **Gesamtergebnis** aus allen Teilbetrachtungen zur Nachfrage- und Kostenentwicklung ist festzustellen, dass die aktuelle Bürgerbelastung des Gebührenhaushalts „Friedhof“ in etwa der von vor 12 Jahren entspricht. Allerdings wird diese relative Konstanz nur darüber erreicht, dass eine „kleinere“ Leistung nachgefragt wird (Urnen- anstatt Sargbestattung, kürzere Laufzeiten bei den Nutzungsrechten).

Auch für die Zukunft sind keine wesentlichen Änderungen bei den aufgezeigten Entwicklungen zu erwarten.

Genaue Informationen zu den einzelnen Gebührensätzen kann der anhängenden Gebührenkalkulation entnommen werden.

Exkurs „interkommunaler Vergleich“

Die nachfolgenden Ergebnisse basieren auf einem Vergleich der Rheinbacher Friedhofsgebühren 2017 mit den Gebühren der Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises aus dem Jahr 2016. Es werden keine Einzelgebühren verglichen sondern die Gebührenbelastung aus einem Bestattungsvorgang (bestehend aus „Grabbereitigung“, „Ankauf von Nutzungsjahren“ in Höhe der Mindestruhefrist und „Anmietung der Trauerhalle“) bei den drei wichtigsten Bestattungsformen.

Beim „Wahlurnengrab in Mauernische“ werden in Rheinbach die höchsten Gebührensätze veranlagt. Weniger als die Hälfte der Kommunen bieten diese Grabart gar nicht an und haben so nicht mit Problemen zu kämpfen, die aus der Kombination von hohen Fixkosten und nicht ausreichend hoher Nachfrage resultieren. Um dem Trend eines „explodierenden Gebührensatzes“ entgegenzuwirken, hat der „Ausschuss für Standortförderung: Gewerbe, Wirtschaft, Tourismus und Kultur“ in seiner Sitzung am 31.01.2013 beschlossen, keine weiteren Urnenmauern/-stelen anzuschaffen (letzte Urnenmaueranschaffung in 2010). Trotz dieser aus Kostenrechnungsperspektive sinnvollen Entscheidung wird aller Voraussicht nach für die Zukunft mit weiter steigenden Gebühren zu rechnen sein, da die bereits angeschafften Urnenmauern ein erhebliches Aufwandsvolumen aus Fixkosten verursachen und die zukünftige Nachfrage nach „Wahlurnengräbern in Mauernischen“ voraussichtlich nicht ausreichend hoch ausfallen wird.

Die Belastung des Bestattungsvorgangs beim „Wahlsarggrab Verst. über 5 J.“ liegt in Rheinbach bei 3.736 € und damit deutlich über dem Durchschnitt des Rhein-Sieg-Kreises, der 2.858 € beträgt (nur eine RSK-Kommune hat eine höhere Gebührenbelastung, niedrigste Belastung in Niederkassel: 2.134 €, höchste Belastung in Hennef bei 3.800 €).

Günstiger ist die Situation bei der Gebührenbelastung des Bestattungsvorgangs „Wahlurnengrab in Grabbeet“. Hier liegt die Belastung in Rheinbach in 2017 mit 1.872 € weniger weit entfernt vom Durchschnitt der anderen RSK-Kommunen mit 1.692 € (6 Kommunen haben eine höhere Gebührenbelastung als Rheinbach, niedrigste Belastung in Sankt Augustin 1.131 €, höchste Belastung in Hennef bei 2.980 €).

Eine vollständige Erklärung, warum die Gebührensätze so stark voneinander abweichen, kann nicht gegeben werden. So bietet alleine die Struktur der Gebührenkalkulation im Bereich Friedhof viel Spielraum in der Kostenzuordnung. Im Ergebnis dieser Spielräume ist das Verhältnis von „Grabnutzungsgebühren“ zu „Grabherstellungsgebühren“ sehr unterschiedlich. Beispielsweise entspricht die Belastung aus der Grabherstellung für ein Wahlsarggrab in Windeck 63% der Kosten für den 30-Jährigen-Nutzungserwerb. In Troisdorf macht dieser Prozentsatz nur 19% aus. Rheinbach liegt zwischen diesen beiden Extremwerten mit 40%.

Eine der Rahmenbedingungen der Gebührensatzhöhe, nämlich die „Anzahl der Friedhöfe“, wird nachfolgend untersucht:

Je weniger Friedhöfe für die Leistungserbringung benötigt werden, umso günstiger gestaltet sich die Kostenentwicklung. Dies liegt einmal daran, dass der Fixkostenblock geringer ausfällt (z.B. weniger Friedhofsgebäude) und sich außerdem die „Wegekosten“ des Personals für die Leistungserbringung günstiger gestalten. Natürlich ist bei dieser Betrachtung auch die Größe der Einwohnerzahl einer Kommune zu beachten. Je mehr Einwohner zu versorgen sind umso eher ist zu erwarten, dass die Friedhofsanzahl steigt (dies ist aber keine zwingende Folge). Um den Einwohnereffekt zu berücksichtigen wird nicht die „**Anzahl der Friedhöfe**“ untersucht, sondern die Einwohner durch die Anzahl der Friedhöfe dividiert. Diese Kennzahl sagt also aus, wie hoch die Einwohnerzahl ist, die im Durchschnitt durch EINEN Friedhof einer Kommune versorgt wird.

Je höher diese Kennzahl ist, umso günstigere Voraussetzungen für die Kostenentwicklung sind gegeben (denn je höher die Friedhofsanzahl umso länger die Wegestrecken für die städtische Leistungserbringung und eine umso größere Vorhaltung von Infrastruktur ist erforderlich, die höhere kalkulatorische Kosten verursacht [z.B. Trauerhallen]).

Kennzahl „Einwohner pro Friedhof“	<i>(Datenbasis: 18 RSK-Kommunen (ohne Rheinbach), Einwohnerzahlen 31.12.2015, Basis Zensus 2011)</i>
Rheinbach	3.025 Einwohner pro Friedhof
Durchschnitt RSK (ohne Rheinbach)	5.344 Einwohner pro Friedhof
Maximaler Wert im RSK	10.254 Einwohner pro Friedhof
Minimaler Wert im RSK	2.276 Einwohner pro Friedhof

Fazit: Aus reiner Kostenperspektive verfügt die Stadt Rheinbach über eine ungünstige Friedhofsanzahl (9 städtische Friedhöfe in Rheinbach. Die gleiche Anzahl hat die Stadt Troisdorf, jedoch bei einer Einwohnerzahl von über 73.000).

Natürlich ist hier der Hinweis angebracht, dass eine Kommune mit vielen Ortschaften – wie Rheinbach – in der Regel über eine große Anzahl von Friedhöfen verfügt. Eine nachträgliche Zentralisierung, also die Schließung der Ortsfriedhöfe und Einrichtung eines Zentralfriedhofs, kann nur bedingt die Kostensituation verbessern. Schließlich müssen die entwidmeten Friedhofflächen weiterhin auf einem pietätvollen Standard unterhalten werden. Zwar wäre der Gebührenhaushalt um den dabei entstehenden Aufwand entlastet, jedoch würde dieser dann über den allgemeinen Haushalt finanziert werden müssen.

Auch deshalb ist vorgesehen, die historisch gewachsene örtliche Bestattungskultur weiterhin zu bewahren.

Rheinbach, den 08.11.2016

gez. Unterschrift
Stefan Raetz
Bürgermeister

gez. Unterschrift
Walter Kohlosser
Kämmerer

Anlagen:

Anlage 1 Kalkulation Friedhöfe 2017

Anlage 2 Änderungssatzung

1. Grundsätzliches

Ziel jeder Gebührenkalkulation muss es sein, die Gebührensätze so zu berechnen, dass den **Ausgaben** des Gebührenhaushaltes **Gebühreneinnahmen in gleicher Höhe** gegenüberstehen. Dieses Ziel resultiert aus den gesetzlichen Vorgaben des Kommunalabgabengesetzes und den Vorschriften des Haushaltssicherungskonzeptes: Für die spezielle Inanspruchnahme der Leistungen einer Kommune soll das bezahlt werden, was an Kosten verursacht wird. Nicht mehr (keine Gebührenüberschüsse) aber auch nicht weniger (keine Gebührendefizite).

Da die Gebührensätze – wegen des rechtzeitigen Inkrafttretens zum Jahresanfang – immer **vor dem Kalkulationsjahr** berechnet werden, müssen die **voraussichtlichen Ausgaben** des Kalkulationsjahres geschätzt werden. Deshalb werden für die Gebührenberechnung die im Haushaltsplan berücksichtigten Ausgabe **ansätze** herangezogen.

Nach Ablauf des Kalkulationszeitraumes liegen die **tatsächlichen** Ausgaben und Einnahmen des Gebührenhaushaltes vor. In einer Nachberechnung („Abschluss der Gebührenhaushalte“) werden diese gegenübergestellt. Sollten alle Einnahmen und Ausgaben genau in Höhe der Haushaltsansätze realisiert sein, so stellt sich der Gebührenhaushalt als ausgeglichen dar.

In der Regel wird es aber so gewesen sein, dass nicht alle Ausgabe- und Einnahmeansätze exakt realisiert wurden. Es kann zu unerwarteten Mehr-/ und Minderausgaben, ebenso wie zu Mehr-/ oder Wenigereinnahmen gekommen sein:

Übersteigen die Gebühreneinnahmen eines Jahres die entsprechenden Ausgaben, so entsteht ein **Gebührenüberschuss**. Liegen im gegenteiligen Falle die Ausgaben über den Einnahmen, so ist ein **Gebührendefizit** entstanden.

In beiden Fällen besteht lt. § 6 (2) KAG (in Verbindung mit den Vorschriften des Haushaltssicherungskonzeptes) die gesetzliche Verpflichtung, den **Gebührenausgleich in den nächsten vier Jahren** (bis 13.11.2011: 3 Jahre) nachträglich zu vollziehen.

Dies geschieht, indem der **Gebührenüberschuss** eines abgelaufenen Jahres die **Ausgaben** der zukünftigen Gebührenkalkulation **reduziert**, während ein **Gebührendefizit die Ausgaben erhöht**.

2. Berücksichtigung Gebührenabschlüsse aus Vorjahren

Die Berücksichtigung der "Gebührenabschlüsse aus Vorjahren" führt im Gesamteffekt zu einer spürbaren Belastung der wichtigsten Gebührensätze 2017.

Die Berücksichtigung erfolgt in der Form, dass die Gebührensätze zunächst kostendeckend ermittelt und sodann um den Anteil des Gebührenausgleichs erhöht (bei Überschussrückgaben) bzw. reduziert (bei Defizitaufholung) werden.

Mit der Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 13.12.2011 wurde beschlossen, dass Kostenunterdeckungen am Ende des Jahres nun innerhalb der nächsten 4 Jahre (bisher 3) auszugleichen sind. Dies ermöglicht, die Defizitaufholungen in kleineren Beträgen einzuholen und es ergibt sich mehr Spielraum, Gebührensatzanstiege abzumildern.

3. Berechnung der Friedhofsgebühren

3.1. Aufbereitung der Kosten

Ausgangspunkt für die Berechnung der verschiedenen Gebührensätze sind die im Kalkulationszeitraum 2017 anfallenden Kosten des Produkts 13-02-01 "Friedhofs- und Bestattungswesen". Die Gebührensätze in diesem Produkt sollen so festgelegt werden, dass die durch sie erzielten Einnahmen gleich hoch wie die Kosten sind.

Die Gebührenarten sind nach den typischen Kostenstellen im Friedhofsbereich strukturiert:

Produkt 13-02-01 - Kostenstellen mit Einzelleistungen					
A. Nutzungsrechte	B. Gräber-herstellung	C. Ausgrabungen / Umbettungen	D. Leichenhallen /Trauerhallen	E. Dekoration	F. Grün-flächen
- Wahlsarggrab (30 J.) - Verst. über 5 J.	- Wahlsarggrab - Verst. über 5 J.	- Wahlsarggrab - Verst. über 5 J.	- Tagesnutzung - Leichenhalle	- Grabaus- schmückung	interne Erstattung des allgemeinen Haushalts
- Wahlsarggrab (25 J.) - Verst. unter 5 J.	- Wahlsarggrab - Verst. unter 5 J.	- Wahlsarggrab - Verst. unter 5 J.	- Nutzung Trauerhalle		
- Wahlurnengrab (30 J.) in Mauernische	- Wahlurnengrab in Mauernische	- Zusatzgebühr Ausgrabung Tiefgrab			
- Wahlurnengrab (30 J.) in Grabbeet	- Wahlurnengrab in Grabbeet	- Wahlurnengrab in Mauernische			
- Reihensarggrab (30 J.) Verst. über 5 J.	- Reihen-/ Rasensarg- grab Verst. über 5 J.	- Wahlurnengrab in Grabbeet			
- Reihensarggrab (25 J.) - Verst. unter 5 J.	- Reihen-/ Rasensarg- grab Verst. unter 5 J.	- Reihen-/ Rasensarg- grab Verst. über 5 J.			
- Reihenrasensarggrab (30 J.) Verst. über 5 J.	- Reihen-/ Rasen- urnengrab	- Reihen-/ Rasensarg- grab Verst. unter 5 J.			
- Reihenrasensarggrab (25 J.) Verst. unter 5 J.	- Grab für "Sternenkinder"	- Reihen-/ Rasen- urnengrab			
- Reihenurnengrab (30 J.)	- Baumbestattung	- Grab für "Sternenkinder"			
- Reihenrasenurnengrab (30 J.)	- Aschestreufeld				
- Grab für "Sternenkinder" (10 J.)					
- Baumbestattung (30 J.)					
- Aschestreufeld (30 J.)					

Ziel ist es nun, für jede der angebotenen Kostenstellen und den darin befindlichen Einzelleistungen den durch sie verursachten Kostenanfall zu ermitteln, um später kostendeckende Gebührensätze ermitteln zu können.

Als problematisch erweist sich hierbei, dass die Ausgaben der Friedhöfe im Haushaltsplan Konten zugeordnet werden, die aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften mit der Aufteilung nach Kostenstellen nicht identisch sind.

So werden beispielsweise bei „Bewirtschaftungskosten“ alle Ausgaben gebucht, die im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung stehen. So sammeln sich auf dieser Kontengruppe also Kosten, die verschiedenen Kostenstellen zuzurechnen sind, z.B. Abfallkosten im Bereich der Nutzungsrechte (Abfälle durch private Grabpflege), der Grabherstellung (Grabaushub) und der Grünpflege (Rasenschnitt).

Als erster Schritt sind also die Kosten, die sich im Ausgangszustand auf Konten befinden, neu zu sortieren, indem sie den verschiedenen Kostenstellen zugeordnet werden:

AUSGABEN Produkt 13-02-01 geordnet nach Konten		
xxx	Personalausgaben	246.939
xxx	versch. Bewirtschaftungskosten	54.146
5412020	Beiträge Berufsgenossenschaften	1.029
5431270	Sonstige Geschäftsaufwendungen	20
5711010	Abschreibung für Abnutzung	68.679
5811xxx	Unterhaltung Friedhöfe m. Grünanlagen	16.278
5811010	Verwaltungskostenerstattungen	42.677
5811175	Fahrzeug-/Gerätekosten Betriebshof	35.000
5811180	Kosten Grabbereitigung	500
5811275	Fernsprechgebühren / Notruftelefon	626
5811295	Unterhaltung von Gebäuden	7.000
5811310	Kalkulatorische Zinsen	78.272
Summe der Kosten:		551.166
abzgl. Erträge, die nicht eindeutig Endkostenstellen zugeordnet werden können		-5.796
Summe:		545.370

Nutzungsrechte	Gräberherstellung + Ausgrabungen / Umbettungen	Leichenhallen / Trauerhallen	Dekoration	Öffentl. Grün
410.832	89.819	5.412	1.511	37.797
545.370				

Diese aufwendige Kostenzuordnung wird über den sogenannten „Betriebsabrechnungsbogen“ (BAB) vollzogen. Die Ergebnisse des BAB sind der Ausgangspunkt dieser Gebührenkalkulation.

Nachdem also die Kosten pro Kostenstelle ermittelt wurden, wird nun über die Berechnung der Gebührensätze erreicht, dass den geplanten Ausgaben jeder Kostenstelle gleich hohe geplante Gebühreneinnahmen gegenüberstehen.

Kostenstelle	Nutzungsrechte	Gräberherstellung + Ausgrabungen/ Umbettungen	Leichenhallen / Trauerhallen	Dekoration	Öffentl. Grün
Ausgaben	410.832	89.819	5.412	1.511	37.797
Einnahmen	-410.832	-89.819	-5.412	-1.511	-37.797

Die Einnahmen lassen sich in 3 Kategorien unterscheiden:

- Die **Verwaltungsgebühren** werden nach der Verwaltungsgebührenordnung erhoben und sind somit nicht Bestandteil dieser Gebührenkalkulation. Die durch sie erzielten Einnahmen müssen allerdings in dieser Kalkulation berücksichtigt werden, da ansonsten Gebührenüberschüsse produziert werden!

- In dieser Gebührenkalkulation werden die Gebührensätze der **Benutzungsgebühren** der verschiedenen Leistungsgruppen berechnet. Sie müssen in ihrer Höhe so gewählt werden, dass die Ausgaben abzüglich der Einnahmen durch Verwaltungsgebühren gedeckt werden.
- Weiterhin werden Einnahmen durch **Erstattungen** erzielt. Die bedeutenste Erstattung betrifft das Abgelten des "grünpolitischen Wertes" durch den allgemeinen Haushalt.

Kostenstelle	Nutzungsrechte	Gräberherstellung + Ausgrabungen/ Umbettungen	Leichenhallen /Trauerhallen	Dekoration	Öffentl. Grün
Kosten	410.832	89.819	5.412	1.511	37.797
Abzügl. "Erstattung von Fernsprechgebühren"	0				
Abzügl. Verw. Gebühr "Aufstellung Grabdenkmäler"		-2.500			
Kostenanteil für Benutzungsgebühren	410.832	87.319	5.412	1.511	
Erstattung allg. Haushalt					37.797

Damit ist der erste Schritt der Berechnung abgeschlossen: Die Kosten, die über Benutzungsgebühren zu erwirtschaften sind, stehen für jede Kostenstelle fest.

3.2 Aufteilung der Kosten auf die Einzelleistungen der jeweiligen Kostenstellen

A. Kostenstelle Nutzungsrechte mit Einzelleistungen

In weiteren Schritten werden zunächst die Gesamtkosten den Einzelleistungen zugeordnet.

Dafür werden – um eine verursachungsgerechte Kostenanlastung zu erreichen – die den „Nutzungsrechten“ zugeordneten Kosten in 4 Bestandteile aufgliedert und abgerechnet:

- Kalkulatorische Kosten Urnenmauern (grabtypabhängige Kosten) (siehe A.2 und A.2.1)
- Abfallkosten (grabtypabhängige Kosten) (siehe A.2 und A.2.2)
- Sonstige grabtypabhängige Kosten (siehe A.2 und A.2.3)
- Nicht grabtypabhängige Kosten (siehe A.2 und A.3)

Diese Kosten werden in mehreren Rechenschritten den voraussichtlich in 2017 angekauften Nutzungsjahren gegenübergestellt (siehe nachfolgende Erläuterungen) und man erhält kostendeckende Gebührensätze für jede Grabart.

A.1 Prognose der angekauften Nutzungsjahre (NJ) 2017

Die Prognose erfolgt auf der Basis der Sterbefälle (erstmaliger Nutzungsjahreerwerb) und der Verlängerung der Nutzungsrechte (wiederholter Nutzungsjahreerwerb).

Die Anzahl der Sterbefälle wird sich voraussichtlich nicht erheblich gegenüber der Vergangenheit verändern. Es ist jedoch festzustellen, dass sich das Nachfrageverhalten zwischen Sarg- und Urnengräbern in den letzten Jahren geändert hat: Es ist ein klarer Trend von verstärkter Nachfrage von Urnenbestattungen zu Lasten der Sargbestattungen zu erkennen. Die Gesamtzahl der Nutzungsjahre auf die einzelnen Grabtypen des prognostizierten Nutzungsjahreankaufs 2017 basiert bei dieser Kalkulation - wie auch die Verteilung auf die verschiedenen Grabtypen - auf den Durchschnittsergebnissen der Jahre 2014 - 2016, die zurzeit den aktuellen Trend widerspiegeln.

Grabtyp	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016 (Hochrechnung)	Prognose 2017
Wahlsarggrab (30 J.) Verst. über 5 J.	3.796	4.722	4.180	4.225	3.582	3.823	4.576	3.482	3.138	3.284	3.040	3.154
Wahlsarggrab (25 J.) Verst. unter 5 J.	0	10	25	0	0	0	0	30	0	0	0	0
Wahlurnengrab (30 J.) in Mauernische	960	1.144	1.300	956	884	876	1.153	1.067	751	791	1.032	858
Wahlurnengrab (30 J.) in Grabbeet	656	579	683	957	853	928	750	1.137	1.117	888	977	994
Reihensarggrab (30 J.) Verst. über 5 J.	180	300	210	240	120	210	90	60	60	60	0	30
Reihensarggrab (25 J.) Verst. unter 5 J.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Reihenrasensarggrab (30 J.) Verst. über 5 J.	60	120	60	90	90	90	90	90	30	150	73	90
Reihenrasensarggrab (25 J.) Verst. unter 5 J.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Reihenurnengrab (30 J.)	0	0	0	90	0	0	30	90	60	30	0	30
Reihenrasenurnengrab (30 J.)	150	180	240	240	482	480	480	510	480	750	764	660
"Sternenkinder"-Grab (10 J.)	0	0	0	0	0	0	0	0	10	0	0	0
Baumbestattung (30 J.)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	60
Aschestreufeld (30 J.)	0	0	0	0	0	0	0	0	120	0	0	60
Summe:	5.802	7.055	6.698	6.798	6.011	6.407	7.169	6.466	5.766	5.953	5.886	5.936

Die in kursiver Schrift dargestellten Grabarten ("Kindergräber") werden nicht regelmäßig nachgefragt und erfordern deshalb eine spezielle Form der Gebührensatzberechnung. Diese orientiert sich an den Gebührensätzen der nachgefragten Grabarten der "Erwachsenen"- bzw. Reihenrasenurnengräber.

A.2 Grabtypabhängige Kosten

Die Größe des Grabes und die Länge der Mindestruhezeit haben einen direkten Einfluss auf gewisse Kostenpositionen.

So sind beispielsweise der Aufwand der Friedhofsflächen, des Wegenetzes und der Grünflächen von der Grabgröße abhängig: Ein „fiktiver“ Friedhof, der nur platzsparende Mauerurnen-Grabstätten vorhält, benötigt weniger Bestattungsflächen, umschließende Wegeflächen und verursacht weniger Abfallkosten durch private Grabpflege als ein entsprechender Friedhof mit gleicher Gräberzahl, der jedoch nur flächenintensive Sarggrabstätten zur Verfügung stellt.

Einen entsprechenden Einfluss hat die Mindestruhefrist der verschiedenen Grabarten auf die Kostenhöhe.

Berechnung der grabtypabhängigen Kosten (in €):

Gesamtkosten "Nutzungsrechte" 410.832	
Grabtypabhängige Kosten	290.631
Personalausgaben	4.241
Gerätekosten	112
Unterhaltung der Friedhöfe	2.507
Bewirtschaftungskosten	6.131
Kalk. Abschreibungen	45.852
Kalk. Zinsen	60.145
Umlage aus Kst. 260 "Abfallbeseitigung"	23.449
Umlage aus Kst. 255 "Wegenetz"	37.341
Umlage aus Kst. 245 "Grünflächen"	110.854
Summe der Kosten:	290.631
abzüglich kalk. Kosten Urnenmauern	-50.847
abzüglich Grabplatten für Urnenmauern	-2.507
abzüglich kalk. Kosten Stele "Sternenkinder"	-92
abzüglich kalk. Kosten Baumbestattung	-7
abzüglich kalk. Kosten Aschestreufeld	-280
abzüglich Abfallkosten	-23.449
abzüglich Erstatt. von Fernspreckgebühren	0
Summe "Sonstige grabtypabhängige Kosten"	213.450
Nicht grabtypabhängige Kosten	120.201

- Spez. Berücksichtigung bei Kosten Urnenmauern - A.2.1
- Spez. Berücksichtigung bei Kosten Urnenmauern - A.2.1
- Spez. Berücksichtigung bei Kosten "Sternenkinder" - A.2.2
- Spez. Berücksichtigung bei Kosten Aschestreufeld - A.4
- Spez. Berücksichtigung bei Kosten Baumbestattung - A.4
- Spez. Berücksichtigung bei Abfallkosten - A.2.5
- Gesonderte Erstattung, als Vorwegabzug

A.2.1 Kosten der Urnenmauern

Die Urnenmauern stellen eine besondere Form der Bestattung dar. Kosten, die nur im Zusammenhang hiermit entstehen, sind in voller Höhe über den Gebührensatz „Wahlurnengrab (Mauernische)“ zu erwirtschaften. Hierzu zählen die kalkulatorischen Kosten der Investitionsausgaben für Urnenmauern und Kosten für neue Gravurplatten für freiwerdende Mauernischen.

Lt. Anlagekarten ergeben sich für 2017 die folgenden Beträge:

Kalk. Abschreibungen	19.382	
Kalk. Zinsen	31.465	
neue Mauerplatten	2.500	
Summe:	53.347	
Nutzungsjahre 2017	858	(siehe A.1)
Kalk. Kosten pro Nutzungsjahr	62	
Kalk. Kosten pro Neuerwerb (30 J.)	1.865	(gerundet)

A.2.2 Spezielle Kosten für "Sternenkinder"-Grab

Für die Bestattung von "Sternenkindern" wurde auf dem Waldfriedhof ein Feld bestimmt, auf dem diese Bestattungsform angeboten wird. Hierfür wurde eine Gedenkstele errichtet. Die kalkulatorischen Kosten (AfA und Zins) sollen - wie bei den Urnenmauern - nur den entsprechenden Nutzern in Rechnung gestellt werden und werden somit zu **speziellen Kosten für das "Sternenkinder"-Grab**.

Kalk. Abschreibungen	21
Kalk. Zinsen	71
Summe feste Einzelkosten:	92

Die weiteren grabtypabhängigen Kosten und die nicht grabtypabhängigen Kosten werden - wie die anderen "Kinder"-Gräber ohne Nachfrage - kostentechnisch der Größe von Reihenrasenurnengräbern angepasst. (siehe A.4)

A.2.3 Spezielle Kosten für Baumbestattung

In der Sitzung des Ausschusses für Standortförderung: Gewerbe, Wirtschaft, Tourismus und Kultur der Stadt Rheinbach vom 25.08.2016 wurde die Möglichkeit von Baumbestattungen auf den städt. Friedhöfen beschlossen.

Für die Kennzeichnung der Grabstätten wurde sich für Holzpfähle entschieden, die anlässlich einer Bestattung mit beschrifteten Messingschildern bestückt werden.

Somit ergibt sich auch für diese Bestattungsform ein spezieller Kostenanteil, der nicht auf die weiteren Grabarten umgelegt werden soll. Beispielsweise sind hier die Bäume zu berücksichtigen, die teilweise noch angepflanzt werden müssen. Zusätzlich müssen die Holzpfähle je Baum beschafft werden. Die zu beschriftenden Messingschilder müssen von den Nutzungsberechtigten selbst finanziert werden.

Die Anschaffung eines Bestattungsbaumes bzw. Holzpfehles ist in **einem** Jahr zahlungswirksam. Der gebührenrelevante Aufwand entsteht jedoch durch die jährliche Inanspruchnahme und ist deshalb über die gesamte Nutzungsdauer zu verteilen. Dies geschieht - wie auch bei der Urnenmauer oder der Gedenkstele für Sternenkinder - in Form der Berücksichtigung von kalkulatorischer Abschreibung und Verzinsung.

In Abstimmung mit der Friedhofverwaltung wurde festgelegt, dass eine Urne ca. 2 m vom Baumstamm entfernt in die Erde eingesetzt werden soll. Anhand der Flächenberechnung werden so je Baum 21 Grabflächen festgelegt.

Zusammenstellung der speziellen Kosten für Baumbestattung

Kosten der Bäume (Kalk. AfA und Zins)	602 €
Kosten der Holzpfähle (Kalk. AfA und Zins)	96 €
Anzahl Urnenfelder je Baum	21 Stück
Anzahl Bäume	5 Stück
Anzahl mögliche Urnenfelder	105 Stück
Spezielle Kosten je Urnenfeld	6,65 €

A.2.4 Spezielle Kosten für Aschestreufeld

In 2013 hat der Rat der Einrichtung eines Feldes zur Bestattung durch "Verstreuung der Asche" zugestimmt. Hierfür ist - wie auch für die anderen Sonderbestattungsformen - eine gesonderte Gebühr zu berechnen.

Für diese Bestattungsart wurde lediglich eine Gedenkstele zusätzlich beschafft, die nur von diesen Nutzungsberechtigten "finanziert" werden soll. Es sind folgende kalkulatorische Kosten pro Ankauf zu zahlen:

Kalk. Abschreibungen	58 €
Kalk. Zinsen	222 €
Summe spezielle Kosten Aschestreufeld:	280 €

A.2.5 Abfallkosten (23.449 €)

Die speziellen Kosten der Abfallbeseitigung entsprechen dem Aufwand für die private Pflege bestehender Gräber (Beseitigung von Grünabfällen/Grablichtern etc.). Die Grabstätten in Urnenmauern weisen die Besonderheit auf, dass kaum Abfall aus privater Grabpflege entsteht. Es existiert keine Möglichkeit der Bepflanzung/Ausschmückung, abgesehen von einer Halterung für Blumensträuße/Grablichter.

Als Folge sind die Grabstätten in Urnenmauern bei der Kostenverteilung mit einem geringeren relativen Gewicht zu versehen. Dies spiegelt sich bei Anwendung des sogenannten Äquivalenzziffernverfahrens in einer geringeren „Gewichtung Abfall“ wider. Außerdem wird bei den Rasengräbern ein reduzierter Anteil angesetzt, da grundsätzlich keine private Grabpflege vorgesehen ist, jedoch für den Rasenschnitt ein Abfallanteil berücksichtigt werden muss. Der Aufwand für Abfallbeseitigung wird den verschiedenen Grabtypen (abhängig von Spalte 2, 3 und 4) angelastet, so dass für jeden Grabtyp ein Jahresbetrag an Abfallkosten errechnet wird (Spalte 7). Dieser Betrag wird durch den prognostizierten Ankauf an Nutzungsjahren (Spalte 1) dividiert und schließlich mit der Nutzungszeit multipliziert. Man erhält so – für jede Grabart – den Abfallkostenanteil im Gebührensatz für den Neuerwerb einer Grabstätte (Spalte 8).

Grabtyp	Anzahl erworbene Nutz.Jahre	Nutzungszeit	Durchschn. Grabfläche (m²)	Gewichtung Abfall	Spalte 1 x Spalte 3 x Spalte 4	%-Anteile	Anteil Abfallkosten	Anteil Abfallkosten im Gebührensatz
	1	2	3	4	5	6	7	8
Wahlsarggrab Verst. über 5 J.	3.154	30	3,00	1,00	9.462	85,8%	20.041	190,17
Wahlsarggrab Verst. unter 5 J.	0	25	1,35	1,00	0	0,0%	0	78,44
Wahlurnengrab in Mauernische	858	30	0,23	0,10	20	0,2%	42	1,46
Wahlurnengrab in Grabbeet	994	30	1,00	1,00	994	9,0%	2.105	63,39
Reihensarggrab Verst. über 5 J.	30	30	2,50	1,00	75	0,7%	159	158,47
Reihensarggrab Verst. unter 5 J.	0	25	1,35	1,00	0	0,0%	0	65,37
Reihenrasensarggrab, Verst. über 5 J.	90	30	2,50	0,50	113	1,0%	238	79,24
Reihenrasensarggrab, Verst. unter 5 J.	0	25	1,35	0,50	0	0,0%	0	32,68
Reihenurnengrab	30	30	1,00	1,00	30	0,3%	64	63,39
Reihenrasenurnengrab	660	30	1,00	0,50	330	3,0%	699	31,69
"Sternenkinder"-Grab	0	10	0,56	0,10	0	0,0%	0	5,94
Baumbestattung	60	10	0,56	0,10	3	0,0%	101	1,27
Aschestreufeld	60	30	0,04	0,10	0	0,0%	1	1,27
Summe:	5.936				11.023	100,0%	23.449	

Bei den Grabarten in kursiv dargestellter Schrift handelt es sich um die selten nachgefragten Grabarten. Sie werden nicht über diese Verteilung an diesen Kosten beteiligt. Der hierfür geltende Gebührensatz ist bei Pkt. A.4 aufgeführt.

A.2.6 Sonstige grabtypabhängige Kosten

(213.450 €)

Ein ähnliches Verfahren wird für die sonstigen grabtypabhängigen Kosten gewählt:

Grabtyp	Anzahl erworbene Nutz.-Jahre	Nutzungszeit	Äquivalenzziffer "Bedarf Friedhofsfläche" *)	Gewichtung Pflege Rasengräber	Spalte 1 x Spalte 3 x Spalte 4	%-Anteile	Anteil Restumlage	Anteil grabtypabh. Kosten im Gebührensatz (Sp. 6 / Sp. 1 x Sp. 2)
	1	2	3	4	4	5	6	7
Wahlsarggrab Verst. über 5 J.	3.154	30	1,00	1,00	3.154	76,0%	162.142	1.542,25
Wahlsarggrab Verst. unter 5 J.	0	25	0,52	1,00	0	0,0%	0	636,18
Wahlurnengrab in Mauernische	858	30	0,11	1,00	94	2,3%	4.852	169,65
Wahlurnengrab in Grabbeet	994	30	0,43	1,00	427	10,3%	21.973	663,17
Reihensarggrab Verst. über 5 J.	30	30	0,85	1,00	26	0,6%	1.311	1.310,91
Reihensarggrab Verst. unter 5 J.	0	25	0,53	1,00	0	0,0%	0	540,75
Reihenrasensarggrab Verst. über 5 J.	90	30	0,85	1,10	84	2,0%	4.326	1.442,00
Reihenrasensarggrab Verst. unter 5 J.	0	25	0,53	1,10	0	0,0%	0	594,83
Reihenurnengrab	30	30	0,43	1,00	13	0,3%	663	663,17
Reihenrasenurnengrab	660	30	0,43	1,10	312	7,5%	16.049	729,48
"Sternenkinder"-Grab	0	10	0,28	1,00	0	0,0%	0	136,78
Baumbestattung	60	10	0,42	1,25	32	0,8%	1.626	812,81
Aschestreufeld	60	30	0,15	1,10	10	0,2%	509	29,18
Summe:	5.936				4.152	100,0%	213.450	

Bei den Grabarten in kursiv dargestellter Schrift handelt es sich um die selten nachgefragten Grabarten. Sie werden nicht über diese Verteilung an diesen Kosten beteiligt. Der hierfür geltende Gebührensatz ist bei Pkt. A.4 aufgeführt.

*) Die Feststellung der Äquivalenzziffer erfolgt in einer Nebenrechnung. Sie charakterisiert den Bedarf an Friedhofsflächen (Grab-, Wegeflächen etc.) der verschiedenen Grabarten, normiert auf den Bedarf eines "Wahlsarggrabes Verst. über 5 J."

A.3 Nicht grabtypabhängige Kosten

(120.201 €)

Reduziert man die Gesamtkosten der „Nutzungsrechte“ um die grabtypabhängigen Kosten, so verbleibt der Verwaltungsaufwand (Aufwand für Bescheiderstellung, sonstiger Schriftverkehr, Aufwand für Kontrollen usw.).

Auf diesen Kostenbestandteil hat die Grabgröße keinen Einfluss. Nur die Nutzungszeit und eine "Gewichtung gemäß Verwaltungsaufwand" (Spalte 3) wird bei der Kostenanlastung berücksichtigt:

Grabtyp	Anzahl erworbene Nutz.Jahre	Nutzungszeit	Gewichtung gemäß Verwaltungsaufw.	Spalte 1 x Spalte 3	%-Anteile	Anteil generelle Umlage	Anteil nicht grabtypabh. Kosten im Gebührensatz (Sp. 6 / Sp. 1 x Sp. 2)
	1	2	3	4	5	6	7
Wahlsarggrab Verst. über 5 J.	3.154	30	1,00	3.154	58,9%	70.845	673,86
Wahlsarggrab Verst. unter 5 J.	0	25	1,00	0	0,0%	0	561,55
Wahlurnengrab in Mauernische	858	30	0,60	515	9,6%	11.563	404,32
Wahlurnengrab in Grabbeet	994	30	1,00	994	18,6%	22.327	673,86
Reihensarggrab Verst. über 5 J.	30	30	0,75	23	0,4%	505	505,39
Reihensarggrab Verst. unter 5 J.	0	25	0,75	0	0,0%	0	421,16
Reihenrasen- sarggrab Verst. über 5 J.	90	30	0,75	68	1,3%	1.516	505,39
Reihenrasen- sarggrab Verst. unter 5 J.	0	25	0,75	0	0,0%	0	421,16
Reihen- urnengrab	30	30	0,75	23	0,4%	505	505,39
Reihenrasen- urnengrab	660	30	0,75	495	9,3%	11.119	505,39
"Sternenkinder"- Grab	0	10	0,50	0	0,0%	0	112,31
Baumbestattung	60	30	0,75	45	0,8%	1.011	505,39
Aschestreufeld	60	30	0,60	36	0,7%	809	404,32
Summe:	5.936			5.351	100,0%	120.201	

Bei den Grabarten in kursiv dargestellter Schrift handelt es sich um die selten nachgefragten Grabarten. Sie werden nicht über diese Verteilung an diesen Kosten beteiligt. Der hierfür geltende Gebührensatz ist bei Pkt. A.4 aufgeführt.

Erklärung zur "Gewichtung gemäß Verwaltungsaufwand" (Spalte 3):

Bei der Vergabe von Reihengräbern ergibt sich eine Verwaltungsvereinfachung in der Weise, dass sie (nur) als Einzelgräber reihenweise vergeben und durch ein vorgegebenes Nutzungsrecht (30 Jahre) ebenso wieder reihenweise abgeräumt werden können (u.a. Vorteile bei Planungen für Friedhofserweiterungen).

Deshalb wird für den Reihengrabtyp ein Aufwand von 0,75 gegenüber den übrigen Grabtypen angesetzt.

Auch für Gräber in Mauernischen wird ein geringerer Aufwand unterstellt, da während der gesamten Ruhefrist einer Mauerurnengrabstätte in bedeutendem Umfang weniger Kontrollaufwand anfällt (Grabsteinstandfestigkeit, Zustand der Grabpflege).

A.4 Zusammenstellung Gebührensätze Nutzungsrechte (aus den Punkten A.2 und A.3)

Grabtyp	Spezielle Kosten-anteile	Anteil Abfall-kosten	Anteil sonstige grabtyp-abhängige Kosten	Anteil nicht grabtyp-abhängige Kosten	Gebühren-satz 2017 kosten-deckend	Gebührensatz z 2017 inkl. Defizit *1)	Gebühren-satz 2016 (gerundet)	Veränderung 2017 gegenüber 2016
Wahlsarggrab Verst. über 5 J.		190,17	1.542,25	673,86	2.406,27	2.640,00	2.443,00	8,06%
Wahlsarggrab Verst. unter 5 J.		78,44	636,18	561,55	1.276,17	1.276,00	1.212,00	5,28%
Wahlurnengrab in Mauernische	1.865,28	1,46	169,65	404,32	2.440,70	2.677,00	2.647,00	1,13%
Wahlurnengrab in Grabbeet		63,39	663,17	673,86	1.400,42	1.536,00	1.406,00	9,25%
Reihensarggrab Verst. über 5 J.		158,47	1.310,91	505,39	1.974,78	2.166,00	2.008,00	7,87%
Reihensarggrab Verst. unter 5 J.		65,37	540,75	421,16	1.027,28	1.027,00	977,00	5,12%
Reihenrasen-sarggrab Verst. über 5 J.		79,24	1.442,00	505,39	2.026,63	2.223,00	2.059,00	7,97%
Reihenrasen-sarggrab Verst. unter 5 J.		32,68	594,83	421,16	1.048,67	1.049,00	997,00	5,22%
Reihen-urnengrab		63,39	663,17	505,39	1.231,95	1.351,00	1.242,00	8,78%
Reihenrasen-urnengrab		31,69	729,48	505,39	1.266,57	1.389,00	1.276,00	8,86%
"Sternenkinder"-Grab	92,00	5,94	136,78	112,31	347,03	347,00	337,00	2,97%
Baumbestattung	6,65	1,27	812,81	505,39	1.326,12	1.452,00	1.368,00	6,14%
Aschestreufeld	280,00	1,27	29,18	404,32	714,76	895,00	827,00	8,22%

*1) Für 2017 wird ein Restüberschuss aus 2014 i.H.v. -4.766 € angerechnet, zusätzlich müssen aus 2014 18.107 € und aus 2015 26.472 € als Teil-Defizite gebührensatzsteigernd eingerechnet werden. Die Beträge werden prozentual auf die Gebührenarten verteilt, inwieweit sie vorraussichtlich in Anspruch genommen werden.

Die veranlagten Gebührensätze werden - auch für alle nachfolgenden Gebührenarten - auf volle Euro gerundet.

B. Kostenstelle Gräberherstellung mit Einzelleistungen

Die Kostenstelle beinhaltet die Kosten der unmittelbaren Herstellung eines Grabes anlässlich einer Bestattung.

Für eine verursachungsgerechte Kostenanlastung sind folgende Informationen pro Grabtyp maßgeblich:

- Anzahl der in 2017 voraussichtlich anfallenden Grabherstellungen (siehe B.1)
- Stundeneinsatz der Betriebshofmitarbeiter (siehe Tabelle B.2)

B.1 Prognose Anzahl Grabherstellungen 2017

Das Ergebnis 2014 und die Hochrechnung der Grabherstellungen fällt für 2016 im Vergleich zu den Vorjahren sehr gering aus (Hauptursache: unterdurchschnittliche Anzahl an Sterbefällen (bis Ende Oktober)). Es ist erkennbar, dass die Gesamtzahl der Bestattungen über alle Jahre im Durchschnitt bei 200 liegt. Für die Prognose der Gesamtanzahl an Grabherstellungen in 2017 wird daher der Durchschnittswert der bisher aufgezeichneten Jahre als Grundlage verwendet, da so eine realistischere Abschätzung ermöglicht wird.

Die Prognose der Aufteilung der Grabherstellungen auf die einzelnen Grabtypen basiert auf der Grundlage des aktuellen Nachfrageverhaltens aus 2014 bis zur Hochrechnung 2016. Es ist deutlich erkennbar, dass - langfristig gesehen - die Grabherstellung von Wahlsarggräbern zu Gunsten der Urnengräber abnimmt.

Grabtyp	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016 (Hoch- rech-nung)	Prog- nose 2017
Wahlsarggrab Verst. über 5 J.	98	108	81	81	71	90	73	62	70	55	54	51	45	51
Wahlsarggrab Verst. unter 5 J.	0	0	1	2	2	0	0	0	0	0	1	0	0	0
Wahlurnengrab in Mauernische	33	43	35	48	49	38	42	32	46	36	33	30	40	35
Wahlurnengrab in Grabbeet	61	46	54	59	58	66	73	71	77	78	74	89	75	81
Reihensarggrab Verst. über 5 J.	2	6	5	10	7	8	4	7	3	2	2	2	0	1
Reihensarggrab Verst. unter 5 J.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Reihenrasen- sarggrab Verst. über 5 J.	0	0	2	3	2	3	3	3	4	4	1	5	2	3
Reihenrasen- sarggrab Verst. unter 5 J.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Reihen- urnengrab	0	0	0	0	0	3	1	0	1	4	0	1	0	1
Reihenrasen- urnengrab	1	6	4	4	6	10	5	16	15	16	17	25	25	23
"Sternenkinder"- Grab	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0
Baumbestattung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	3
Aschestreufeld	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	4	1	0	2
Summen:	195	209	182	207	195	218	201	191	216	194	187	204	188	200

"Kinder-" gräber werden nicht regelmäßig nachgefragt und erfordern deshalb eine spezielle Form der Gebührensatzberechnung. Diese orientiert sich an den Gebührensätzen der nachgefragten Grabarten der "Erwachsenen"- gräber. Sie sind in dieser und den folgenden Tabellen in kursiver Schrift dargestellt.

B.2 Berechnung Gebührensätze Grabherstellung

(87.319 €)

Ähnlich, wie bei den Kosten für Nutzungsrechte, sind auch hier die einzelnen Kostenpositionen nach variablen -d.h. grabgrößenabhängigen- Kosten zu verteilen. Jedoch ist zu berücksichtigen, dass einige Kosten nicht von der Grabgröße abhängen. Z.B. sind die Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung für das Ausstellen von Bescheiden, nicht von der Grabart oder -größe abhängig, wohl aber die Tätigkeiten der Mitarbeiter direkt auf dem Friedhof, durch das Öffnen und Schließen der verschiedenen Gräber. Deswegen erfolgt eine differenzierte Verteilung der beiden Kostenblöcke (siehe Spalte 5, 6 und 7 der folgenden Tabelle).

B.2.1 Verteilung der verschiedenen Kostenpositionen:

variable Kosten:

Unterhaltung Friedhöfe	2.500
AfA und Kalk. Zinsen	817
Personalkosten Betriebshofmitarbeiter	36.894
Gerätekosten Betriebshof	257
Kosten der Grabbereitigung	500
Umlage aus Kst. 99 " Sonstiges"	1.283
Teil aus Umlage Kst. 330 "allg. Verwaltung"	186
Umlage aus Kst. 260 "Abfallbeseitigung"	23.449
Summe variable Kosten:	65.886

feste Kosten:

Fahrzeugkosten Betriebshof	8.349
Abschreibung GWG	500
Teil aus Umlage Kst. 330 "allg. Verwaltung"	7.339
Umlage aus Kst. 280 "Friedhofsverwaltung"	7.745
abzügl. Erträge aus der Genehmigung zur Errichtung von Grabdenkmälern	-2.500
Summe feste Kosten:	21.434

B.2.2 Berechnung der Gebührensätze

Grabtyp	Anz. vor. Bestat- tungen 2017	Arbeits- zeit in Stunden	Bestat- tungen x Zeit	Anteil hochge- rechnete Bestat- tungszeit	Feste Kosten für alle Grabar- ten	Feste Kosten nur für Fahrleis- tung benötigten- de Grab- arten	variable Kosten (an hoch- gerechne- ter Bestatt. zeit ange- rechnet)	Summe Kosten	Gebüh- rensatz 2017 kosten- deckend	Gebühren- satz 2017 gerundet inkl. Defizit *1)	Gebühren- satz 2016 gerundet	Verände- rung in %
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Wahlsarggrab Verst. über 5 J.	51	11,0	561,0	66,3%	3.336	2.612	43.690	49.639	973,31	1.055,00	1.044,00	1,1%
Wahlsarggrab Verst. unter 5 J.	0	5,0	0,0	0,0%	65	23	389	478	478,10	478,00	476,00	0,4%
Wahlurnengrab in Mauernische	35	1,0	35,0	4,1%	2.290	0	2.726	5.016	143,30	155,00	155,00	0,0%
Wahlurnengrab in Grabbeet	81	2,0	162,0	19,1%	5.299	4.149	12.616	22.065	272,40	295,00	297,00	-0,7%
Reihensarggrab Verst. über 5 J.	1	8,0	8,0	0,9%	65	51	623	740	739,68	801,00	795,00	0,8%
Reihensarggrab Verst. unter 5 J.	0	4,0	0,0	0,0%	65	26	312	403	402,55	403,00	402,00	0,2%
Reihenrasen- sarggrab Verst. über 5 J.	3	8,0	24,0	2,8%	196	154	1.869	2.219	739,68	801,00	795,00	0,8%
Reihenrasen- sarggrab Verst. unter 5 J.	0	4,0	0,0	0,0%	65	26	312	403	402,55	403,00	402,00	0,2%
Reihen- urnengrab	1	2,0	2,0	0,2%	65	51	156	272	272,40	295,00	297,00	-0,7%
Reihenrasen- urnengrab	23	2,0	46,0	5,4%	1.505	1.178	3.582	6.265	272,40	295,00	297,00	-0,7%
"Sternenkinder"- Grab	0	1,0	0,0	0,0%	65	0	78	143	143,30	143,00	143,00	0,0%
Baumbestattung	3	2,0	6,0	0,7%	196	154	467	817	272,40	272,00	274,00	-0,7%
Aschestreufeld	2	1,0	2,0	0,2%	131	0	156	287	143,30	155,00	155,00	0,0%
Summen	200		846,00	100%	13.084	8.349	65.886	87.319				

*1) Für den Bereich "Gräberherstellung" sind aus den Jahren 2014 und 2015 Teildefizite in Höhe von 8.000 € anzurechnen und für den Bereich "Aus- und Umbettung" Teilüberschüsse aus 2013, 2014 und 2015 in Höhe von 702 €. Hieraus ergibt sich ein Gesamtdefizitbetrag in Höhe von 7.298 €.

Die unterschiedlich hohen Stundeneinsätze pro Grabtyp resultieren aus folgenden Eigenschaften:

Grundsätzlich erfordert die Grabherstellung für Sarggräber von "Verst. über 5 J." im Gegensatz zu den Gräbern von "Verst. unter 5 J." aufgrund der Sarggröße einen höheren Zeitaufwand. Die Bestattung einer Urne in der Mauernische oder der Zeitaufwand für ein "Sternenkinder"-Grab ist mit dem geringsten Zeitaufwand verbunden.

Ab der Kalkulation 2015 wurde eine Aktualisierung des Stundeneinsatzes der Betriebshofmitarbeiter für die Herstellung der verschiedenen Grabtypen anhand der Tätigkeitsberichte 2012, 2013 und 2014 vorgenommen.

Reihen- und Reihenrasengräber bieten durch ihre fortlaufende Vergabe einen Zeitvorteil durch bessere Erreichbarkeit für den Friedhofsbagger.

Eine Bestattung in einem Tiefgrab ist laut § 13 (5) Friedhofssatzung nicht mehr zulässig.

C. Kostenstelle Ausgrabungen / Umbettungen mit Einzelleistungen

Berechnung Gebührensätze Ausgrabungen / Umbettungen

Ausgrabungen kommen in der Praxis nur selten vor. Um jedoch im Bedarfsfall über einen Gebührensatz zu verfügen, orientiert sich die Berechnung am Stundensatz für Grabherstellungen.

Da bei Ausgrabungen keine Abfallkosten anfallen (keine Entsorgung Bodenaushub, keine Kränze), ist der Stundensatz für Grabherstellungen um die entsprechenden Kosten zu reduzieren:

Kosten "Gräberherstellungen"+"Ausgrabungen"	94.617 €	(inkl. Defizit/Überschuss)
davon "Umlage Abfallkosten"	23.449 €	
Prozentanteil "Umlage Abfallkosten" an Gesamtkosten	25%	
Stundensatz Gräberherstellung	111,84 € /Std.	
abzüglich Anteil "Umlage Abfallkosten" (29%)	27,96 € /Std.	
verbleibt Stundensatz Ausgrabungen	83,88 € /Std.	

Grabtyp	Zeitaufwand Ausgrabung in Std.	Erschwer- nis wegen Leichenzu- stand	umgerech- neter Stundensatz	Gebühren- satz 2017 inkl. Defizit	Gebühren- satz 2016
Wahlsarggrab Verst. über 5 J.	15,0	1,2	100,66	1.510,00	1.476,00
Wahlsarggrab Verst. unter 5 J.	7,0	1,2	100,66	705,00	689,00
Wahlurnengrab in Mauernische	1,0	1,0	83,88	84,00	82,00
Wahlurnengrab in Grabbeet	2,0	1,0	83,88	168,00	164,00
Reihensarggrab Verst. über 5 J.	11,0	1,2	100,66	1.107,00	1.082,00
Reihensarggrab Verst. unter 5 J.	5,0	1,2	100,66	503,00	492,00
Reihenrasensarggrab Verst. über 5 J.	10,0	1,2	100,66	1.007,00	984,00
Reihenrasensarggrab Verst. unter 5 J.	5,0	1,2	100,66	503,00	492,00
Reihen- urnengrab	2,0	1,0	83,88	168,00	164,00
Reihenrasen- urnengrab	2,0	1,0	83,88	168,00	164,00
"Sternenkinder"- Grab	2,0	1,2	100,66	201,00	197,00
Baumbestattung	Grabhaushub hier nicht möglich				
Aschestreufeld	Grabhaushub hier nicht möglich				
Tiefgrab (zusätzlich)	3,0	1,2	100,66	302,00	295,00

Gegenüber den Grabherstellungen ist wegen der sorgfältigen Freilegung des Verstorbenen grundsätzlich ein höherer Zeitaufwand erforderlich.

Wegen der besonderen Belastung für die Friedhofsmitarbeiter wird der Stundensatz für die Ausgrabung von Verstorbenen aus Sarggräbern um einen Faktor 0,2 erhöht.

Im Gegensatz zu den Gebührensätzen der Grabherstellung (siehe B.2) ist die Ausgrabung aus einem Tiefgrab – mit einem zusätzlichen Zeitaufwand von 3 Std. – zu berücksichtigen, der zusätzlich zu den Gebühren für die Ausgrabung des jeweiligen Wahlgrabes anfällt.

Für Umbettungen ist der jeweilige Tarif der Ausgrabung (siehe obige Tabelle) zuzüglich zu dem der Grabbereitung (siehe B.2) des entsprechenden Grabtyps zu zahlen.

D. Kostenstellen "Leichenhallen" und "Trauerhallen"

Die Kosten der Friedhofsgebäude entstehen für folgende verschiedene Nutzungen:

Nutzung	Zuordnung zu Kostenstelle
- Verwaltungsräume für Friedhofspersonal	Nutzungsrechte
- Vorhaltung Leichenhallen: Nach § 1 (3) Bestattungsgesetz – BestG NRW sollen Friedhöfe mit Räumen ausgestattet sein, die für die Aufbewahrung Toter geeignet sind und ausschließlich hierfür genutzt werden (Leichenhallen).	Nutzungsrechte
- Nutzung Leichenhallen für Aufbewahrung Verstorbener	Leichenhallen
- Vorhaltung Trauerhallen: Nach § 7 (2) BestG sind, soweit möglich, Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass Bestattungen unter Berücksichtigung des Empfindens der Bevölkerung und der Glaubensgemeinschaft, der die zu Bestattenden angehörten, vorgenommen werden können. Es ist sicherlich nachvollziehbar, dass Friedhöfe, deren Nutzung durch die christliche Glaubensgemeinschaft erfolgt, als zentrales Objekt der Andacht Friedhofsgebäude vorhalten, deren Gestaltung als kirchliches Gebäude maßgeblich durch die Trauerhallen bestimmt wird. Es entspricht unserer Bestattungskultur, Trauerfeierlichkeiten in dafür angemessenen Räumen auf dem Friedhofsgelände durchführen zu können. Eine örtliche Trennung von Trauerfeier und Bestattung wird somit vermieden. Diese Vorhaltungsfunktion für die Allgemeinheit ist nicht der Trauerhallengebühr zuzuordnen.	Nutzungsrechte
- Nutzung Trauerhallen für Trauerfeiern	Trauerhallen

Die Gesamtkosten der Friedhofsgebäude betragen im Jahr 2017:

Kostenpositionen	Betrag	Bemerkungen
Umlagen Friedhofshallen auf Nutzungsrechte:	57.150	
Betrag auf Kostenstelle Leichenhalle:	0	Voraussichtlich entstehen keine Kosten für die Nutzung sondern nur für die Vorhaltung der Leichenhallen. Die Bestatter halten entsprechende Räumlichkeiten bereit, so dass mit Nutzungen der städt. Leichenhallen in 2017 nicht zu rechnen ist.
Betrag auf Kostenstelle Trauerhalle:	5.412	

D.1 Berechnung der Leichenhallengebühr

Die Kosten, die über diese Gebühr abgegolten werden, stehen in direktem Zusammenhang mit der Aufbewahrung von Verstorbenen.

Die Nutzung dieser Räumlichkeiten ist in den letzten Jahren stark zurück gegangen, da die ortsansässigen Bestatter dieses Angebot ebenso vorhalten. Eine Berechnung wie bei den anderen Gebührenarten ist daher nicht möglich. Es werden die Kosten in der Kalkulation eines kostendeckenden Gebührensatzes berücksichtigt, die direkt bei einer Nutzung entstehen.

Personalkosten für das Herrichten und Überwachen:

durchschnittlicher Stundensatz:	42,34 €, je Tag ca. 1/2 Stunde,	21,17 €
Kosten der Wartung der Kühlanlagen (baul. Unterh.) pro Tag		1,23 €
Kosten der Umlage aus BAB pro Tag		0,00 €
Summe		<u>22,40 €</u>

Der Gebührensatz 2017 für die Nutzung der Leichenhalle beträgt je Tag:	22,00 €
Gebührensatz 2016	22,00 €

D.2 Berechnung der Trauerhallengebühr

Die Kosten der Trauerhalle stehen in direktem Zusammenhang mit der Nutzung anlässlich einer Trauerfeier und resultieren maßgeblich aus Personalkosten und kalkulatorischen Kosten.

		Gebührensatz 2017 Nutzung Trauerhalle		Gebührensatz 2016
		Kostendeckend	inkl. Überschuss	
Kosten lt. Kostenstelle „Trauerhalle“:	5.412	50,04	40,79	56,00
Prognose Anzahl Trauerfeiern 2017:	108			
Berücksichtigung Überschuss/Defizit Vorjahre:	-1.000			

Der Gebührensatz für die Nutzung der Trauerhalle beträgt je Tag:	41,00 €
--	----------------

E. Kostenstelle Dekoration

Dieser Gebührensatz wird maßgeblich durch den Personaleinsatz für die Ausschmückung des Grabes anlässlich einer Bestattung bestimmt (z.B. Abdeckung des Grabaushubes mit Grasmatten).

Pro Grabausschmückung fällt ein zeitlicher Aufwand von 0,5 Std. an.

		Gebührensatz 2017 Grabausschmückung		Gebührensatz 2016
		Kostendeckend	inkl. Überschuss	
Kosten lt. Kostenst. „Dekorationen“	1.511	26,82	28,58	26,00
Prognose Anzahl Dekorationen 2017:	50			
Berücksichtigung Überschuss:	-76			

Der Gebührensatz für die Grabausschmückung beträgt:	27,00 €
---	----------------

F. Kostenstelle Grünflächen

Der Endbetrag dieser Kostenstelle ist nicht in Gänze über Gebühreneinnahmen zu finanzieren.

Er repräsentiert den sogenannten „grünpolitischen Wert“, der die Vorteile der Friedhöfe für die Allgemeinheit – also nicht nur für die Friedhofsnutzer – widerspiegelt, und ist über eine Erstattung des allgemeinen Haushaltes zu finanzieren (Erstattung von Produkt 13.01.02 - Unterhaltung und Pflege öffentlicher Anlagen).

Folgende Vorteile für die Allgemeinheit sind zu beachten:

- Erholungsfunktion
- ökologische Funktionen (Klimaschutz, Immissionsschutz, Erhaltung Lebensräume bedrohter Tiere und Pflanzen)
- raumordnerische Funktion (Auflockerung der Bebauung)

Die Berücksichtigung dieser Vorteile durch die Festlegung eines Prozentsatzes lässt einen großen Spielraum zu. So schwankt dieser Wert innerhalb der Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises erheblich.

Die Wahl eines hohen Prozentsatzes führt – auf Kosten des allgemeinen Haushaltes – zu einer Entlastung der Gebührenzahler. Da die Stadt Rheinbach als Kommune im „Nothaushaltsrecht“ jede mögliche Entlastung des allgemeinen Haushaltes realisieren muss, darf die Erstattung des „grünpolitischen Wertes“ nicht unsachgemäß hoch ausfallen.

Sicherlich ist dem grünpolitischen Wert in Ballungsgebieten eine größere Bedeutung beizumessen als in Kommunen des ländlichen Raumes. Deshalb wäre der Ansatz einer 20%igen Erstattung der Gesamtkosten (=108.574 €) als Ausgleich des „grünpolitischen Wertes“ für Rheinbacher Verhältnisse zu hoch gegriffen.

Also wird die 20%ige Erstattung nicht an den Gesamtkosten bemessen, sondern grundsätzlich nur auf die Kosten der Grünflächenpflege bezogen. Zusätzlich erfolgt eine gesondert ermittelte Teilerstattung für die Pflege von nicht genutzten Friedhofsflächen, Ehrengräber etc.

Als Gesamtbetrag ergibt sich eine Erstattung i.H.v. 37.797 €.

5. Satzung

zur Änderung des Gebührentarifs zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Rheinbach vom 2016

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666 ff), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen für das Land Nordrhein-Westfalen vom 17. Juni 2003, der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Rheinbach vom 26. Juli 1994 in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Rheinbach in seiner Sitzung am ... 2016 folgende 5. Änderungssatzung zum Gebührentarif beschlossen:

§ 1

Die Abschnitte A bis F erhalten folgende Neufassung:

A Erwerb eines Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten

1.	Sarggrabstätte für Verstorbene über 5 Jahre (Nutzungszeit 30 Jahre)	2.640,00 €
2.	Sarggrabstätte für Verstorbene unter 5 Jahren (Nutzungszeit 25 Jahre)	1.276,00 €
3.	Urnengrabstätte (Nutzungszeit 30 Jahre)	
3.1	in Mauernische	2.677,00 €
3.2	in Grabbeet	1.536,00 €
4.	Wiedererwerb des Nutzungsrechte 1/30 bzw. 1/25 der Gebühren zu 1. bis 3. pro Jahre des Wiedererwerbs	

B Erwerb eines Nutzungsrechtes an Reihengrabstätten

1.	Sarggrabstätte für Verstorbene über 5 Jahre (Nutzungsrecht 30 Jahre)	2.166,00 €
2.	Sarggrabstätte für Verstorbene unter 5 Jahre (Nutzungsrecht 25 Jahre)	1.027,00 €
3.	Rasengrabstätte für Verstorbene über 5 Jahre (Nutzungsrecht 30 Jahre)	2.223,00 €
4.	Rasengrabstätte für Verstorbene unter 5 Jahre (Nutzungsrecht 25 Jahre)	1.049,00 €
5.	Urnengrabstätte (Nutzungsrecht 30 Jahre)	1.351,00 €
6.	Rasurnengrabstätte (Nutzungsrecht 30 Jahre)	1.389,00 €

C Erwerb eines Nutzungsrechtes an Sondergrabstätten

1.	Grabstätte für Totgeburten / Sternenkinder (Nutzungsrecht 10 Jahre)	347,00 €
2.	Baumbestattung (Nutzungsrecht 30 Jahre)	1.452,00 €
3.	Aschestreufeld (Nutzungsrecht 30 Jahre)	895,00 €

D Grabbereitigung (anlässlich einer Bestattung)

1.	Wahlsarggrabstätte für Verstorbene über 5 Jahre	1.055,00 €
2.	Wahlsarggrabstätte für Verstorbene unter 5 Jahre	478,00 €

3.	Wahlurnengrab in der Mauernische	155,00 €
4.	Wahlurnengrab im Grabbeet	295,00 €
5.	Reihensarggrabstätte für Verstorbene über 5 Jahre	801,00 €
6.	Reihensarggrabstätte für Verstorbene unter 5 Jahre	403,00 €
7.	Reihenrasensarggrabstätte für Verstorbene über 5 Jahre	801,00 €
8.	Reihenrasensarggrabstätte für Verstorbene unter 5 Jahre	403,00 €
9.	Reihenurnengrab	295,00 €
10.	Reihenrasenurnengrab	295,00 €
11.	Grabstätte für Totgeburten / Sternenkinder	143,00 €
12.	Baumbestattung	272,00 €
13.	Aschestreufeld	155,00 €
14.	Grabausschmückung (Dekoration)	27,00 €

E Ausgrabungen und Umbettungen

1.	Ausgrabungen aus	
1.1	einer Wahlsarggrabstätte für Verstorbene über 5 Jahre	1.510,00 €
1.2	einer Wahlsarggrabstätte für Verstorbene unter 5 Jahre	705,00 €
1.3	einer Wahlurnengrabstätte in Mauernische	84,00 €
1.4	einer Wahlurnengrabstätte in Grabbeet	168,00 €
1.5	einer Reihensarggrabstätte für Verstorbene über 5 Jahre	1.107,00 €
1.6	einer Reihensarggrabstätte für Verstorbene unter 5 Jahre	503,00 €
1.7	einer Reihenrasensarggrabstätte für Verstorbene über 5 Jahre	1.007,00 €
1.8	einer Reihenrasensarggrabstätte für Verstorbene unter 5 Jahre	503,00 €
1.9	einer Reihenurnengrabstätte	168,00 €
1.10	einer Reihenrasenurnengrabstätte	168,00 €
1.11	einer Sondergrabstätte (Totgeburten/Sternenkinder)	201,00 €
1.12	Bei Ausgrabungen aus einem Tiefgrab erhöht sich die Gebühr unter 1.1 und 1.2 um jeweils	302,00 €
2.	Umbettungen	
	Die Kosten einer Umbettung setzen sich aus dem jeweiligen Tarif der Ausgrabung und der Grabbereitung des entsprechenden Grabtyps zusammen. Eine Umbettung in ein anderes Tiefgrab ist lt. § 13 Ziffer 5 Friedhofssatzung nicht mehr zulässig.	

F Benutzung der Leichen- und Trauerhallen

1.	Leichenhalle je angefangener Tag	22,00 €
2.	Trauerhalle je Trauerfeier	41,00 €

§ 2

Die Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.